



ERFA DER ENERGIEBERATUNG BERN-MITTELLAND

Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen

Wann kann eine Abweichung geltend gemacht werden
und wie ist damit umzugehen.



Erleichterungen – Befreiungen Ausnahmen (KEnG/KEnV)

Übersicht



		Verfahren	Vollzug
1. Erleichterung	<ul style="list-style-type: none">- Winterlicher Wärmeschutz	Gesuch	Baubewilligungsbehörde
2. Befreiung	<ul style="list-style-type: none">- Sommerlicher Wärmeschutz- weitere	Baubewilligungsverfahren	Baubewilligungsbehörde
3. Ausnahme	<ul style="list-style-type: none">- Minimalanforderungen- Baudenkmäler- weitere	Gesuch	Amt für Umweltkoordination und Energie



Erleichterung Winterlicher Wärmeschutz Art. 17 Abs.1 KEnV



Erleichterungen vom winterlichen Wärmeschutz können auf Gesuch hin gewährt werden wenn:

- Gebäude nicht über 10°C beheizt
- Kühlräume nicht unter 8°C gekühlt
- Gebäude maximal drei Jahre bewilligt
- Gebäude im Winter nicht durchgehend beheizt
- Fahrnisbauten (bewilligungspflichtige)



Erleichterung Vollzug - Art. 63 KEnV



- Gesuch an die Baubewilligungsbehörde (Entscheid); das Gesuch ist zu begründen
- Energienachweis als "Einzelbauteilnachweis" mit Formular EN-102a
- Keine Anforderung an den gewichteten Energiebedarf (Art. 30 KEnV), wenn für das gesamte Gebäude die Erleichterung geltend gemacht werden kann

5



Erleichterung Praxis "AUE" – Art. 17 Abs. 1 Bst. a KEnV

Erleichterung bezüglich U-Werte:

a.) Abweichung zur Standardtemperatur

z.B. Lager = 18°C; Beheizung 10°C -> $\Delta T = 8 \text{ K}$

Reduktion des U-Wertes (W/m²K) um 5% pro ΔT (K)

5% * 8 = 40% Reduktion;

z.B. AW (0.17 W/m²K) "reduziert" = 0.24 W/m²K

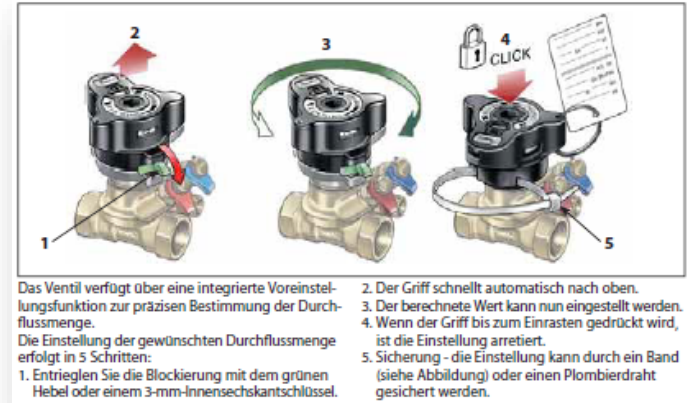
Reduktion des U-Wertes (W/m²K) maximal 50%



Erleichterung

Praxis "AUE" – Sicherstellen $T_{\text{Raum}} < 10^{\circ}\text{C}$

- Plombierung:
Durchflussbegrenzung mit
plombierten Ventilen oder
Thermostaten



- Dimensionierung
(Heizwärmebedarf, Heizfläche, Betriebstemperaturen)



Befreiungen - Allgemein



- Sommerlicher Wärmeschutz, z.B. bei Provisorien
(Art. 17 Abs. 2 KEnV) Hinweis contra Befreiung: Überhitzung -> Folge mechanische Kühlung
- Ausnutzung Kondensationswärme bei Ersatz eines Heizkessel
(Art. 20 Abs.2 KEnV)
- VHKA-Ausrüstungspflicht, WKK-Anlagen, Notstromaggregate, ortsfeste Widerstandsheizungen (einzelne Arbeitsplätze, Notheizung) und mobile Heizungen im Freien (nicht ständige Arbeitsplätze; Gastgewerbe)
(Art. 35 und 36 bis 39 KEnV)

Befreiung

Vollzug - Art. 62 KEnV



- Wer sich bei einem baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf Befreiungstatbestände beruft, hat im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass diese erfüllt sind.
- Umsetzung Vollzugsbehörde



Ausnahmen Allgemein

- Ausnahmen von Vorschriften über die Energienutzung
Art. 36 KEnG
- Ausnahmen von Anpassungspflicht für Baudenkmäler
Art. 38 KEnG
- Ausnahmen für Heizungen im Freien, die nicht mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden können, sind möglich, wenn es die Sicherheit erfordert und bauliche sowie betriebliche Massnahmen nicht möglich sind.
Art. 48 Abs. 2 KEnG





Ausnahmen

Vollzug - Art. 64 KEnV

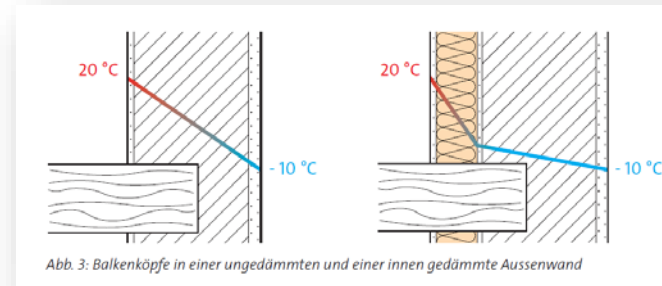


- Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) entscheidet über Ausnahmen (Amtsbericht)
- Zu Ausnahmen bei Baudenkmäler hört das AUE die kantonale Denkmalpflege an
- Ausnahmegesuch (Begründung)
ggf. Kompensation

Ausnahmen

Beispiele

- Baudenkmal
historische Aspekte (Zeitzeugen)
erhalten
- Bauphysikalische Anforderungen
(Feuchtigkeit)



Quelle: Isover





Imelda Greber,
Projektleiterin Gebäude
imelda.greber@bve.be.ch
031 633 36 52

#801463 – 01. November 2018